

## **20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 folgende 20. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 02.02.2006 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung jährlich:

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) -vierwöchentliche Leerung       | <b>168,00 EUR</b>   |
| 2. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) -vierwöchentliche Leerung     | <b>252,00 EUR</b>   |
| 3. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) -vierwöchentliche Leerung     | <b>504,00 EUR</b>   |
| 4. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) -vierwöchentliche Leerung     | <b>756,00 EUR</b>   |
| 5. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l) -vierwöchentliche Leerung | <b>2.310,00 EUR</b> |

6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1,1 cbm) - wöchentliche Leerung **4.697,00 EUR**

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) -zweiwöchentliche Leerung **64,80 EUR**
2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) -zweiwöchentliche Leerung **97,20 EUR**
3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) -zweiwöchentliche Leerung **194,40 EUR**

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 02.02.2006 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 06.12.2024 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootens  
stv. Verbandsvorsteher